

Batockis erste Verfügungen.

Hebung der Buttererzeugung.
Verfütterungsverbot der Kartoffeln.

Präsident Batocki vom Kriegsernährungsamt hat jüngst im Reichstag, wie wir mitteilten, Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung und über Verfütterung von Kartoffeln angekündigt. Die entsprechenden Verordnungen des Reichstanzlers liegen nunmehr vor.

Danach ist bei der Aufbringung des Fleischbedarfs Vorkehrung zu treffen, daß Kühe, die zur Milcherzeugung besonders geeignet sind, nicht geschlachtet werden. Besitzer von Milchkuhen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, werden auch, wenn eine vertragliche Verpflichtung zum Weiterliefern nicht besteht, gezwungen, die Milch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten, von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Besitzer von Kühen, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung an eine Molkerei zwingen. Erforderlichenfalls bestimmt die Behörde die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten. Bei Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden.

Die Verpflichtung der Molkereien zur Lieberlassung von Butter an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft wird dahin erweitert, daß bis zu 50 v. H. der im Vormonat hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Vom 1. Juli ab wird die Lieferung bis auf Molkereien ausgedehnt, bei denen im Jahre 1914 rund 50 000—500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Molkereien dürfen vom 1. Juli ab Butter mit der Post oder Eisenbahn außer an Behörden sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugsscheines verschicken. Jeder, der von dem genannten Zeitpunkt ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung seinen Namen und Wohnort und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts zu kennzeichnen. Molkereien sind verpflichtet, über den Bezug und die Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über die Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Gemeinden mit über 5000 Einwohnern müssen bis zum 1. Juli den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und Verbrauch regeln. Hierbei kann das Kriegsernährungsamt oder die von ihm bezeichnete Stelle Grundsätze aufstellen. Als Speisefett gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle. Gemeinden mit über 5000 Einwohnern können anordnen, daß die Vollmilch, die bei ihnen ankommt, entrahmt und verbuttert wird.

Sodann wird das Verfüttern von Kartoffeln verboten. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Viehbesitzer dürfen bis zum 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelrodnerlei verfüttern, als auf ihren Viehstand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt: an Pferde höchstens 2½ Pfund, an Jungkühe höchstens 1½ Pfund, an Jungochsen höchstens 1½ Pfund, an Schweine höchstens ½ Pfund täglich. Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen überhaupt nicht verfüttert werden. Auf Zuwiderhandlungen stehen strenge Strafen, und wenn der

Verstoß vorzüglich erfolgt, ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.